Ev.-Luth. Nordfriesisches Friedhofswerk - Husumer Str. 39 c-d - 25821 Breklum

### Allgemeinverfügung

# Das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk gibt nachstehende Teilschließung für den Friedhof Uelvesbüll bekannt:

Mit Wirkung vom 01.06.2020 wird für die nachstehend näher bezeichneten Friedhofsflächen die Zweckbestimmung insoweit eingeschränkt, als dass diese Friedhofsteile nicht mehr für weitere Bestattungen zur Verfügung stehen.

Es handelt sich um folgende Flächen:

184-188	189+190+191	192-205	206+207
208-211	212.a-212.b	213.a-213.b	214.a-214.b
215.a-215.b	216.a-216.b	217.a-217.b	218.a-218.b
219.a-219.b	220.a-220.b	221.a-221.b	222.a-222.b
223.a-223.b	224.a-224.b	225.a-225.b	226.a-226.b
227.a-227.b	228.a-228.b	229.a-229.b	230.a-230.b
231.a-231.b	232.a-232.b	233.a-233.b	234.a-234.b
235.a-235.b	236.a-236.b	237+238	239-241
242+243	244-247	248+249	250+251+252
254-255	256+257	258-268	269+270
271-282	283+284+285+286	287-288	289+290+291
292-299	300+301	302	303+304
305-306	307+308	309-316	317+318
319+320+321	322	323+324	325-327
328+329+330	331-333	334+335	336-347
348+349	350	351+352	353-355
356+357	358-363	467	465+466

Bereits laufende Ruhezeiten für dort bestehende Grabstätten bleiben von dieser Maßnahme unberührt. Auf letztgenannten Grabstätten bleibt ausschließlich die Bestattung von Ehe- bzw. Lebenspartnern vor Ablauf des Nutzungsrechts gestattet, soweit es sich bereits um mehrstellige Grabstätten handelt.

Eventuelle Ausnahmen für vorverstorbene Abkömmlinge müssen schriftlich beantragt werden.

Das Nutzungsrecht endet immer mit dem Auslaufen der ersten Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Ehe- bzw. Lebenspartners. Eine Verlängerung ist ab 01.06.2020 nicht mehr möglich.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. §§ 22 S. 2, 28 Abs. 3 u. 4, 26 Abs. 2 Nr. 5 VVZG-EKD öffentlich bekanntgegeben. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es in der öffentlichen Bekanntgabe nicht. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Revierzentrale, Norderweg 3, 25836 Garding zu den Geschäftszeiten (Mo.-Mi. und Fr. 8-12 Uhr, Do. 10-15 Uhr) eingesehen werden

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig (s. § 43 ff. Verwaltungsverfahrens- und –zustellungsgesetz der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Deutschland, VVZG-EKD).

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach dem die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich (Ev.-Luth. Nordfriesisches Friedhofswerk, Husumer Str. 39 c-d, 25821 Breklum) oder zur Niederschrift beim Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerk zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Landeskirchenamt), gewahrt.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 28 Abs. 4 VVZG-EKD).

Breklum, den 30.04.2020

gez. Roger Bodin Geschäftsführer NFW

DS

## UELVESBÜLL



- Nur hier Neuverkäufe möglich
- Mindestens Rasengrab mit Pflanzstreifen
  - Rasengrab nicht gestattet
- Verzicht und komplette Abräumung frühestens 5 Jahre vor Ablauf möglich

#### Für alle nicht schraffierten Flächen gilt:

- Keine Neuverkäufe möglich, nur Partnerzusammenführung
- Rasengrab (Grabmal bleibt erhalten) ist gestattet
- Verzicht und komplette Abräumung ist jederzeit möglich